

# Die Gen-Schutz-Initiative

Mit 111 063 gültigen Unterschriften wurde die Eidgenössische Volksinitiative «Zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation» am 25. Oktober 1993 in der Bundeskanzlei eingereicht. Über 70 Verbände, von Tierschutz- über KonsumentInnen- und Umwelt- bis zu Dritte-Welt-Organisationen, unterstützten das kurz Gen-Schutz-Initiative genannte Volksbegehren.

Wichtig ist es, zu wissen, dass im Bereich Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie seit dem 17.5.1992 eine Regelung in der Bundesverfassung besteht (BV 24 novies). Dort ist in Absatz 3 davon die Rede, dass «der Bund Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen erlässt, der Würde der Kreatur und der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung trägt und die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten schützt». Dieser Verfassungsartikel wurde im Gesetz aber nicht umgesetzt.

Die Gen-Schutz-Initiative, die ausschliesslich den nicht-humanen Bereich betrifft (also Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen), will diese Lücke schliessen. Die Forderungen der Gen-Schutz-Initiative lassen sich in vier Abschnitte aufteilen, die den vier Absätzen des Initiativtextes entsprechen.

**Die Gen-Schutz-Initiative bestimmt unmissverständlich, wie welche Bereiche der zahlreichen Gentechnologien bei einer Annahme geregelt werden. Ziel ist es, Mensch und Umwelt vor den Gefahren dieser neuen Technologie zu schützen, wobei nur der ausserhumane Bereich erfasst ist. Die drei wichtigsten Forderungen der Gen-Schutz-Initiative sind: Keine Genmanipulation am Tier, keine Freisetzung genmanipulierter Organismen in die Umwelt und keine Patentierung von Tieren und Pflanzen.**

*1 Der Bund erlässt Vorschriften gegen Missbräuche und Gefahren durch genetische Veränderung am Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde und der Unverletzlichkeit der Lebewesen, der Erhaltung und Nutzung der genetischen Vielfalt sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung.*

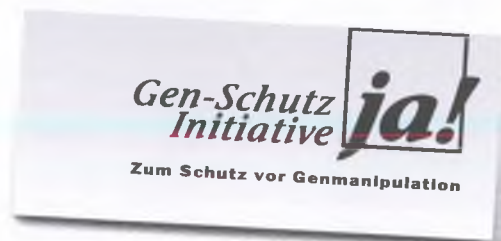
Absatz 1: Im Prinzip lehnt sich der Absatz 1 der Initiative an den oben erwähnten Absatz 3 an. Durch den Passus «erlässt Vorschriften gegen Missbräuche und Gefahren» wird klar ausgedrückt, dass der Bund in

der Gentechnologie einen vorsorgenden und einschränkenden Auftrag hat.

*2 Untersagt sind*

- a) Herstellung, Erwerb und Weitergabe genetisch veränderter Tiere*
- b) die Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt;*
- c) die Erteilung von Patenten für genetisch veränderte Tiere und Pflanzen sowie deren Bestandteile, für die dabei angewandten Verfahren und für deren Erzeugnisse.*

Absatz 2: Der Initiativtext spricht drei Verbote aus: Keine Patentierung von gentech-



nisch veränderten Tieren und Pflanzen (geplant: zum Beispiel Krebsmaus); keine Produktion und kein Erwerb von genmanipulierten Tieren (geplant: zum Beispiel Riesenschwein); keine Freisetzung genmanipulierter Organismen in die Umwelt (geplant: zum Beispiel herbizidresistenter Raps und Soja). Das Ziel dieser Verbote ist es, unsoziale, unethische oder hochriskante Anwendungen der Gentechnologie zu verbieten. Dies entspricht aber keineswegs einem generellen Verbot der Gentechnologie. Tatsächlich bleibt der Weg für alle anderen Anwendungen offen, sofern sie die Bedingungen der beiden folgenden Absätze erfüllen.

### 3 Die Gesetzgebung enthält Bestimmungen namentlich über

- a) Herstellung, Erwerb und Weitergabe genetisch veränderter Pflanzen;
- b) die industrielle Produktion

von Stoffen unter Anwendung genetisch veränderter Organismen;  
 c) die Forschung mit genetisch veränderten Organismen, von denen ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ausgehen kann.

Absatz 3: Wegen des Freisetzungsverbots wären nur Arbeiten (Forschung oder auch Produktion) in geschlossenen Labors oder Gewächshäusern erlaubt. Für diese Fälle fordert die Initiative eine Gesetzgebung, die definiert, unter welchen Bedingungen genmanipulierte Pflanzen hergestellt und weitergegeben werden dürfen. Auch die übrige Produktion und Forschung mit Mikroorganismen, besonders, wenn es sich um risikoreiche Anwendungen handelt, soll in einem neuen Gesetz geregelt werden.

### 4 Die Gesetzgebung verlangt vom Gesuchsteller namentlich

den Nachweis von Nutzen und Sicherheit, des Fehlens von Alternativen sowie die Darlegung der ethischen Verantwortbarkeit.

Absatz 4: Nicht alles, was gemäss der heute schon bestehenden Störfallverordnung sicher ist, soll auch angewendet werden dürfen. Die Initiative verlangt vom Gesuchsteller darüber hinaus, gewisse Nachweise zu erbringen. So soll gezeigt werden, dass das neue Produkt tatsächlich einen Nutzen erbringt und sicher ist, dass es dazu keine Alternativen gibt, und dass die Genmanipulation ethisch verantwortbar ist. Eine solche Beweislastumkehr ist heute bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung bekannt. Sie soll auch hier Gegenstand eines Bewilligungsverfahrens sein.



## Was hat das für Folgen?

Bei einer Annahme der Initiative nicht berührt wären alle Anwendungen im Humanbereich: Die Embryonenforschung, Leihmutterschaft, Gendiagnostik und Gentherapie sind in der Gen-Schutz-Initiative nicht geregelt.

Drei klare Verbote – Freisetzung genmanipulierter Organismen, Patentierung von Tieren und Pflanzen, Genmani-

pulation am Tier – würden ohne Ausnahmeklausel erlassen. Nicht generell verboten, aber gesetzlich geregelt, würde eine Reihe von gentechnologischen Projekten:

- gentechnisch veränderte Pflanzen in Forschungslaboratorien oder im Gewächshaus;
- industrielle Produktion von Stoffen, insbesondere von

Medikamenten, aus gentechnisch veränderten Organismen (ausser Tieren, da verboten);

- risikoreiche Gentech-Forschung (risikoarme Forschung braucht also keine Bewilligung).

Wenn die in Absatz 4 genannten Beurteilungskriterien (Sicherheit, Nachweis des Nut-

## Die Initiative greift hier ein

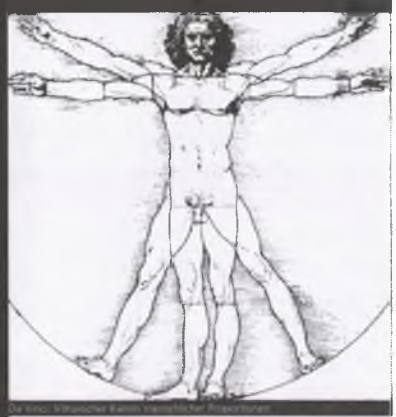


Lebendige Tiere mit Menschen-Genen (genetisch verändertes Schwein) (Columbia, Foto)



Lebendige gentechnisch veränderte Tomaten

## Hier nicht



Die Erbin: Ein Mensch kann genetischer Forschung



Medikamente

Die Gen-Schutz-Initiative setzt Verbote und Schranken für die Gentechnik an Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen. Sie äussert sich nicht zur Gentechnik am Menschen. Gendiagnose und Gentherapie werden nicht eingeschränkt. Auch die medizinische Forschung und die industrielle Produktion von Medikamenten ist zugelassen. Die Medizin muss aber aus ethischen Gründen auf die Verwendung von genmanipulierten Tieren verzichten.

zens, Nachweis fehlender Alternativen, Darlegung der ethischen Verantwortbarkeit) erfüllt würden, könnten beispielsweise folgende gentechnologischen Projekte bewilligt und ausgeführt werden:

- Grundlagenforschung: Grundsätzlich ist jegliche Forschung erlaubt. Ausgenommen sind Experimente

mit gentechnisch veränderten Tieren. Wird mit risikoreichen, weil krankheitsauslösenden genmanipulierten Erregern gearbeitet, kann dies zur Verweigerung des Gesuchs führen.

- industrielle Produktion: Grundsätzlich ist jegliche Produktion von Stoffen aus gentechnisch veränderten

Organismen (Mikroorganismen, Pflanzen, pflanzlichen, tierischen oder menschlichen Zellkulturen) erlaubt. Nicht zugelassen ist die Produktion aus lebenden genmanipulierten Tieren.



# Und die Medizin?

Alle gentechnisch gewonnenen Medikamente, die heute in der Schweiz auf dem Markt sind, können auch bei der Annahme der Gen-Schutz-Initiative produziert werden. Ihre Produktion bedarf einer Bewilligung, deren Erteilung von der Sicherheit, dem Nutzen, dem Fehlen von Alternativen und von der ethischen Verantwortbarkeit abhängig gemacht wird.

Durch das Verbot von genmanipulierten Tieren entfällt die Nutzung dieser Organismen als sogenannte «Tiermodelle», an denen Krankheiten studiert werden. Verboten sind auch Tiere als «Bioreaktoren», etwa Schafe, die mit der Milch menschliche Wirkstoffe absondern, d.h. Pharmaka produzieren. Die Würde dieser gentechnisch veränderten Tiere ist fundamental verletzt. Oft bestehen Alterna-



Alle Gentech-Medikamente, die heute auf dem Markt sind, können auch nach Annahme der Gen-Schutz-Initiative weiterhin produziert werden.

tiven, so etwa gentechnische Eingriffe in Zellkulturen und die Entwicklung von In-vitro-Modellen.

Bei der Gentherapie oder bei Impfungen werden dem Patienten zum Teil lebende genmanipulierte Organismen verabreicht. Die internationale Rechtssetzung ist daran, diese Art von unfreiwilligen Freisetzung genmanipulierter Organismen anders zu behandeln als etwa die absichtliche Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen auf dem Acker. Die Gentherapie und Impfung fallen deshalb im Sinne der Initiative nicht unter das Freisetzungsverbot.



## Kontaktadresse:

SAG, Kampagnenbüro  
Gen-Schutz-Initiative  
Postfach 1168  
8032 Zürich

Tel. 01 262 25 68

Fax 01 262 25 77

e-mail:

gentechsag@access.ch

internet:

[http://www.access.ch/  
private-users/gentechsag/](http://www.access.ch/private-users/gentechsag/)